

Friedhofsgebührensatzung der Stadt Könnern (FHGS-Könnern)

Auf der Grundlage der §§ 8,11 Abs.2 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes LSA in der derzeit gültigen Fassung der Bekanntmachung vom 17.07.2014 (GVBl. LSA S. 288), § 25 Abs.1 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen Land Sachsen-Anhalt (Bestattungsgesetz LSA) in der derzeit gültigen Fassung der Bekanntmachung vom 05.02.2002 (GVBl. LSA S. 46), zuletzt geändert 17.02.2011 (GVBl. LSA S. 136), §§ 2, 5 des Kommunalabgabengesetzes LSA (KAG LSA) in der derzeit gültigen Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996, (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert 17.06.2016 (GVBl. LSA S. 202) hat der Stadtrat am 01.11.2017 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Könnern und deren Ortsteile und die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtungen des Friedhofes- und Bestattungswesens werden Gebühren und Auslagen nach Maßgabe dieser Satzung und dem als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist derjenige, der die Leistungen des Friedhofs und seiner Einrichtungen, sowie der Friedhofsverwaltung beantragt hat und in Anspruch nimmt.
- (2) Für die Zahlung der Benutzungsgebühr ist nach bürgerlichem Recht derjenige verpflichtet, der die Bestattungskosten zu tragen hat (§1968 BGB).
- (3) Sind für eine Leistung mehrere Personen gebührenpflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen der Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung, und zwar mit der Beantragung der jeweiligen Leistung.
- (2) Die Gebühren werden zu den in den Gebührenbescheiden genannten Terminen fällig.

§ 4 Erstattung von Gebühren

- (1) Wird auf Nutzungsrechte vor Ablauf verzichtet, werden die Gebühren nicht zurückerstattet.
- (2) Wird das Nutzungsrecht wegen Vernachlässigung nach § 28 der Friedhofssatzung entzogen, werden die Gebühren des Nutzungsrechtes nicht erstattet.

§ 5 Nutzungsrecht

Das Nutzungsrecht ist mit der Gebühr für die Dauer der Ruhezeit im Voraus zu zahlen.
Für eine nach Friedhofssatzung zulässige Verlängerung von Nutzungsrechten werden anteilmäßige Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 6
Billigkeitsmaßnahmen

Ansprüche aus dem Abgabenschuldnerverhältnis können gemäß § 13a KAG LSA ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 7
Alte Rechte

Gebührenrechtlich werden die Nutzungsrechte nach Bestimmungen des §31 (alte Rechte) der Friedhofssatzung der Stadt Könnern und deren Ortsteile vom 01.11.2017 bis zum Ablauf der ersten Ruhefrist nach den Vorschriften bis zum Inkrafttreten dieser Satzung geltenden Rechts behandelt.

Verlängerungen des Nutzungsrechtes, Mehrfachbelegungen oder der Neu- oder Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes werden nach den Gebührenregelungen des §1 dieser Gebührensatzung behandelt.

§ 8
Inkrafttreten/Außerkräftreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten folgende Friedhofsgebührensatzungen außer Kraft:

- | | | |
|------------------------------|-------------|--|
| (3) Friedhofssatzung | 09.11.2009 | ausgefertigt, in Kraft seit 01.01.2010 |
| (4) Friedhofsatzungsänderung | 02.05.2012 | ausgefertigt, in Kraft seit 30.05.2012 |
| (5) Friedhofsgebührensatzung | 25.06.2012 | ausgefertigt, in Kraft seit 25.07.2012 |
| (6) Friedhofsgebührensatzung | 22.06.2015 | ausgefertigt, in Kraft seit 25.06.2015 |
| | 1. Änderung | |

Könnern, den 02.11.2017

-Siegel

gez. Braumann
Bürgermeister Stadt Könnern

Ausgefertigt am 02.11.2017

Bekannt gemacht im Amtsblatt des Salzlandkreises Nr. 44 vom 15. November 2017

Anlage zur Satzung für die Erhebung von Friedhofsgebühren für die Stadt Könnern und deren Ortsteile vom 01.11.2017

1. Grabnutzungsgebühren		
Die Kosten für die Beräumung der Grabstellen sind in der Grabnutzungsgebühr enthalten und mit dem Erwerb des Nutzungsrechtes nach dieser gültigen Friedhofsgebührensatzung abgegolten.		
Grabstätten, welche nach dem 26.07.2012 neu erworben oder das Grabnutzungsrecht für mindestens 5 Jahre verlängert wurde, werden kostenfrei beräumt. Ausnahmen bilden Gerlebogk und Cörmigk mit dem geltenden Ortschaftsrecht bis zum 31.12.2014. Hier gilt die kostenfreie Beräumung ab 01.01.2015.		
1.1 Erdbestattung		
1.1.1 Reihengrab	25 Jahre	400 Euro
1.1.2 Einzelwahlgrab	25 Jahre	680 Euro
1.1.3 Einzelwahlgrab in besonderer Lage	25 Jahre	824 Euro
1.1.4 Doppelwahlgrab	25 Jahre	1648 Euro
1.1.5 Wiesengrab / Erdgemeinschaftsanlage	25 Jahre	1118 Euro
1.1.6. Kindergrab	20 Jahre	180 Euro
1.2.Urnenbestattungen		
1.2.1 Urnengrab / 4 Urnen	15 Jahre	190 Euro
	20 Jahre	253 Euro
	25 Jahre	316 Euro
1.2.2 Wiesengrab/Urnengemeinschaftsanlage / 2Urnen	15 Jahre	400 Euro
1.2.3 Anonyme Urnengemeinschaft	15 Jahre	438 Euro
2. Benutzung der Trauerhalle		44 Euro
3. Gebühren für sonstige Verwaltungskosten		
3.1. Genehmigung eines Grabmals		10 Euro
3.2. Genehmigung Umbettung		15 Euro
3.3 Genehmigung Beisetzung ortsfremder Personen		15 Euro
3.4. Zweitschrift Gebührenbescheid		10 Euro
3.5. Sonstige Verwaltungskosten werden nach der Verwaltungskostensatzung der Stadt Könnern berechnet.		
4. Gebühren zur Beräumung der Grabstelle		
4.1. Urnengrab / Kindergrab		75 Euro
4.2. Reihengräber		150 Euro
4.3. Doppelgrab		230 Euro